

Würdig, vornehm, ohne Pomp und Prunk ist das äussere Bild der Ausstellung, in einfachen Linien, aber durch die Wucht des Ganzen imposant. Auch die Bauten der einzelnen Aussteller reihen sich würdig, teilweise sogar mit reichem Schmuck, dem Ganzen an.

Anziehend, ja überaus reizvoll erscheinen die historischen Bauten „Im Fischerwinkel“, ein Stück Alt-Magdeburg mit Wehrgang, Burgwall und Bastionen, Warttürmen und Ausfalltoren, über denen dräuend die alten Feldschlangen die Mündungen hinausrecken. Friedlich aber wird das Innere der alten Mauern Erzeugnisse des Schiffbaues, der Imkerei und in einem Riesen-Aquarium den Segen der Fischerei zeigen.

Einen Gigantenkampf mit der Natur kämpften die Gärtner, denen die versiegten Wolkenquellen seit sieben Wochen ihren Segen vorenthielten. Aber die regsamen Gartenkünstler haben gesiegt. Reizende, anmutige Bosketts, schmuckvolle Zierbeete und vor allem, aus alten Festungsgräben herausgezaubert, eine romantisch-schöne Wildlandschaft mit rauschenden Wasserfällen und murmelnden Bächen, dichten Tannenbüschen und lauschigen Schmollwinkeln sind geschaffen. Kurzum! Die Handwerks-Ausstellung in Magdeburg ist, ohne Ueberhebung zu reden, von keiner ihrer Vorgängerinnen übertroffen worden. Nun kommt und seht selbst zu!

Die Verantwortung des Uhrmachermeisters für sein Personal.

Von Dr. jur. Biberfeld.

[Nachdruck verboten]

Um den Inhalt und das Ziel der nachfolgenden Erörterung von Anfang an etwas anschaulicher zu machen, mögen zunächst zwei Beispiele vorausgeschickt werden, die den Vorkommnissen des täglichen Lebens entnommen sind: Der Uhrmacher A. hat es vertragsmässig übernommen, allwöchentlich die Uhren seines Kunden B. aufzuziehen und zu regulieren, er hat mit ihm also — juristisch gesprochen — einen Werkvertrag geschlossen. Nun ist er nicht immer willens oder in der Lage, allwöchentlich an dem bestimmten Tage sich persönlich in die Behausung des B. zu begeben, er lässt sich mit der Vornahme der entsprechenden Arbeiten durch seinen Gehilfen C. vertreten. Dieser letztere aber erfüllt seine Aufgabe nur mangelhaft, infolge von Unvorsichtigkeit oder vielleicht gar aus bösem Willen beschädigt er beim Aufziehen das Werk einer kostbaren Uhr. Wer ist dem B., der diesen Schaden nicht ruhig hinnehmen will, nun ersatzpflichtig: Der Gehilfe B., der ihn unmittelbar anrichtete, oder sein Prinzipal A.? Um die Entscheidung vorweg zu nehmen, so wird sich B. mit dem Gehilfen C. erst gar nicht auseinanderzusetzen brauchen, sondern er wird von vornherein seine Ansprüche gegen A. richten dürfen. Denken wir uns aber den Fall etwas anders: Der Gehilfe C., der zu dem bereits erwähnten Zwecke im Auftrage des A. sich eines Tages bei B. einfindet, erblickt auf dem Tische eine kostbare Nadel, und da ihn niemand beobachtet, so unterliegt er der Versuchung, er wird an diesem Schmuckgegenstande zum Diebe. Erst später, nachdem er die Nadel verkauft und ihren Erlös verausgabt hat, stellt sich der Sachverhalt heraus, und da entsteht denn wieder die Frage, ob sich B., um Ersatz zu erlangen, an den Gehilfen C. zu wenden habe oder ob ihm hierfür auch A. haftet. Während im ersten Falle die Antwort ohne weiteres gegeben werden konnte, hängt die Entscheidung hier von gewissen Vorfragen ab, auf die noch eingegangen werden muss.

Warum ist aber die rechtliche Entscheidung in diesen beiden Fällen eine verschiedene, läuft doch wenigstens für die oberflächliche Betrachtung, wie sie der Laie anzustellen pflegt, alles auf dasselbe hinaus, dass nämlich der Meister A. seinen Gehilfen C. zur Vornahme gewisser Arbeiten zu dem Kunden B. geschickt und C. daselbst einen Vermögensschaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit angerichtet hat. Gewiss, hier wie da hat der Kunde B. einen Schaden erlitten, der auf ein Verschulden des Gehilfen C. zurückzuführen ist. Darauf allein aber kommt es nicht an, sondern auch auf die Handlung, welche den Schaden herbei-

geführt hat. Indem nämlich C. die Uhren des B. aufzog, hat er ein Geschäft vorgenommen, das vertragsmässig dem A. oblag, er ist in dieser Hinsicht also der Stellvertreter des A., was er tut, gilt rechtlich so, wie wenn A. persönlich es getan hätte. Seine Ungeschicklichkeit oder seine Böswilligkeit legte der Gehilfe C. also an den Tag bei einer Arbeit, die dazu dienen sollte, die Vertragspflicht seines Meisters A. zu erfüllen. Da sagt denn das Bürgerliche Gesetzbuch in § 278 im ersten Satze:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.“

Es erübrigt sich hier also jede weitere Untersuchung, es kommt einzig und allein darauf an, ob dem Gehilfen C. der Vorwurf böswilligen oder fahrlässigen Verhaltens trifft. Wird diese Frage bejaht, kommt also der Richter zu der Ueberzeugung, dass C. bei besserem Willen und bei grösserer Aufmerksamkeit den Fehler und mit ihm auch den Schaden hätte vermeiden können, so ist damit die Verantwortlichkeit des Prinzipals A. gegeben. Dieser letztere kann sich auch nicht damit entschuldigen, dass er zu der Zuverlässigkeit des Gehilfen C. berechtigtes Vertrauen hegen konnte, dass er also keineswegs eine unzulängliche Kraft mit der Vornahme jener Arbeiten beauftragt habe — das Gesetz sieht, wie gesagt, die Sache einfach so an, wie wenn A. in eigener Person vor der Uhr gestanden und indem er sie aufzog, jenen Schaden angerichtet hätte. Nunmehr wird klar, wodurch sich der zweite Tatbestand, der oben vorgeführt wurde, von dem soeben erörterten unterscheidet.

Der Uhrmachermeister A. hat seinen Gehilfen C. abgesandt, um die Uhren des B. aufzuziehen, also zu einem Geschäft, das nach Massgabe des Vertrages ihm selbst oblag, er hat sich also des C. zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Dazu aber, eine Brillantnadel zu stehlen, hat A. dem C. sicher keinen Auftrag gegeben, diese Handlung fällt vollkommen aus dem Rahmen dessen heraus, was A. dem B. gegenüber zu leisten verpflichtet war, sie hat mit dem Aufziehen und mit dem Regulieren der Uhren nicht das mindeste zu tun. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass A. hierdurch von jeder Verantwortung für das diebische Treiben seines Gehilfen C. befreit bleibt. Wie z. B., wenn er wusste, dass C. vor einem Diebstahle nicht zurückscheue, wenn ihm bekannt war, dass C. sich in früheren Stellungen der Unredlichkeit schuldig gemacht, dass er wegen Diebstahles aus der Arbeit entlassen, vielleicht schon gerichtlich vorbestraft war? Durfte er ihn dann noch in die Wohnungen seiner Kunden schicken zu Geschäften, bei deren Verrichtung sich so leicht Gelegenheit bietet, fremde Sachen mitgehen zu heissen? Darauf eben kommt es hier an, und das ist der Punkt, um den sich die Bestimmung des § 831, Abs. 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs dreht:

„Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person . . . die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Würde also im Falle des zweiten Beispiels B. gegen den Uhrmachermeister A. auf Ersatz des Wertes der gestohlenen Nadel klagen, so würde er seinen Prozess dann nicht gewinnen, wenn sich herausstellte, dass A., indem er den C. zu dem Aufziehen der Uhren bestellte, mit ausreichender Sorgfalt vorging. Die Beweislast aber trifft in dieser Hinsicht unbedingt den A., er ist also so lange haftbar, auch für die unerlaubten Handlungen, deren sich C. in der Wohnung des Kunden schuldig macht, bis ihm der Beweis gelingt, dass er nach Lage der Sache diesen C. für einen ehrlichen Menschen halten durfte. Nicht also der geschädigte B. hat zu beweisen, dass C. das Vertrauen nicht verdient, das ihm A. geschenkt hat, sondern umgekehrt, A. muss den Beweis führen, dass er allen Anlass hatte, dem C. Vertrauen zu schenken. Dies würde z. B. zutreffen, wenn er den C. engagiert hätte auf Grund von Zeugnissen über langjährige Dienstleistungen, in denen überall seine Treue und Redlichkeit rühmend hervorgehoben wird, wenn er vielleicht noch darüber hinaus direkte

Blütezeit der
16. Ja
Kunst und Han
wie sie das
wird, der schme
Einstreunde.
in vorwärtsre
mit Tausende
den erseht
wie der Kunst
die Technik
Handwerksst
nicht nur alle
genährt.
Sich finden w
dass ein m
Hilfwerk im Ge
wurden Füssen
wird vorwärts
in dieser Zeit
Kunst im allge
an in ganz u
Kugel an lein
wird wohl nich
betrüger.
in den San
wird, wie ledig
schien und zuf
Anstell dem K
wären.
Diese vor
beiden Hand
mit sich so leb
die gebr
„aus
konstruieren w
dem nachh
wären, als
Kunst seit der
Göttern der Kar
wird nicht min
des
wären vergr
wichtigen Ver
Gle
schäftliche
er nach heu
sich ihre
wären.
An